2. Entscheid vom 16. Januar 1945 i. S. Niendorf.

Zwangsvollstreckung unter Ehegatten, Art. 173 Abs. 1 ZGB. Der Ehemann kann auch nach Einleitung des Scheidungsprozesses nicht auf Sicherstellung des Frauengutes betrieben werden.

Exécution forcée entre époux, art. 173 al. 1 CC.

Même après l'ouverture de l'action en divorce, la femme ne peut recourir à l'exécution forcée pour se faire garantir la restitution de ses apports.

Procedimento esecutivo fra coniugi, art. 173 cp. 1 CC. Anche pendente l'azione di divorzio, la moglie non può escutere il marito al fine di ottenere una garanzia per i propri apporti.

Frau Niendorf betrieb ihren Ehemann, der gegen sie einen Scheidungsprozess führt, auf Sicherheitsleistung für eingebrachtes Frauengut. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde, mit welcher der Ehemann unter Berufung auf das Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten die Aufhebung dieser Betreibung verlangte, abgewiesen. Das Bundesgericht schützt sie aus folgenden

Erwägungen:

Nach Art. 173 Abs. 1 ZGB ist während der Ehe die Zwangsvollstreckung unter den Ehegatten bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zulässig. Das Gesetz enthält nun keine Bestimmung, die der Ehefrau erlaubte, ihren Anspruch auf Sicherstellung des Frauengutes (Art. 205 Abs. 2 ZGB) auf dem Wege der Betreibung auf Sicherheitsleistung durchzusetzen, und es kann nicht angenommen werden, dass das Fehlen einer solchen Vorschrift auf einem blossen Versehen beruhe, das der Richter in Anwendung von Art. 1 ZGB berichtigen könnte; denn das Gesetz lässt die Ehefrau, der die verlangte Sicherstellung nicht freiwillig geleistet wird, nicht schutzlos, sondern schützt sie durch die Möglichkeit, in diesem Falle die gerichtliche Gütertrennung zu verlangen und zu deren Durchführung den Ehemann gegebenenfalls auf Auszahlung des Frauengutes zu betreiben (Art. 183 Ziff. 2 und Art. 176 Abs. 1 ZGB; vgl. BGE 40 III 9). Die von Frau Niendorf angehobene Betreibung ist daher unzulässig. Der Umstand, dass die Eheleute Niendorf in Scheidung stehen, vermag hieran entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts zu ändern. Mit der Erwägung, es sei verfehlt, « wenige Wochen vor der — ohnehin einer güterrechtlichen Auseinandersetzung rufenden — Scheidung den Umweg über Art. 183 Ziff. 2 ZGB zu wählen », lässt sich die Zulassung der Sicherstellungsbetreibung während des Scheidungsprozesses abgesehen davon, dass die Ehe grundsätzlich auch während eines solchen Prozesses alle ihre Wirkungen entfaltet, schon deswegen nicht begründen, weil vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils zum mindesten für die Betreibungsbehörden nicht feststellbar ist, ob es wirklich zur Scheidung komme, und weil im übrigen das Gütertrennungsverfahren gemäss Art. 183 Ziff. 2 ZGB im Rahmen des Scheidungsprozesses keine erheblichen Weiterungen fordert.

3. Entscheid vom 19. Januar 1945 i. S. Fivian.

Widerspruchsverfahren. Parteirollenverteilung.

I. Sind Rechte an k\u00fcrperlichen Gegenst\u00e4nden streitig, so richtet sich die Verteilung der Parteirollen im Widerspruchsprozess ausschliesslich nach den Gewahrsamsverh\u00e4ltnissen.

 Übt der (vierte) Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für den Schuldner aus, so

ist nach Art. 106/107 SchKG vorzugehen.

Tierce opposition. Répartition des rôles des parties au procès.

 Lorsque la contestation a pour objet des droits portant sur des choses corporelles, la répartition des rôles des parties au procès se fait exclusivement d'après le critère de la possession.

 Lorsque le détenteur détient non seulement en son nom mais aussi pour le compte du débiteur, ce sont les art. 106 et 107 LP qui sont applicables.

Procedura di rivendicazione. Criterio per stabilire chi deve farsi attore e chi deve assumere la parte di convenuto nel processo.

1. Quando la contestazione abbia per oggetto dei diritti su cose corporali, la questione di sapere chi deve farsi attore e chi deve assumere la parte di convenuto nel processo si risolve esclusivamente secondo il criterio del possesso.

Quando il detentore esercita la detenzione non solo per sé ma altresì per conto del debitore, si fa luogo alla procedura stabilita

dagli art. 106 e 107 LEF.

In der Betreibung Nr. 9011/10507 des Betreibungsamtes Zürich 11, die W. Schmid gegen Heinrich Müller angehoben

hatte, wurden Möbel gepfändet, die Müller bei der Möbel-Pfister A.-G. gekauft und bis auf 10 % bezahlt, aber noch nicht bezogen hatte. Die Möbel-Pfister A.-G. machte laut Pfändungsurkunde an diesen Möbeln für den Restkaufpreis und für Lagerspesen das Retentionsrecht geltend, und Fritz Fivian beanspruchte sie auf Grund einer Zessionserklärung, mit der ihm Müller seine « gesamten Rechte und Pflichten» aus dem Kaufvertrage mit der Möbel-Pfister A.-G. abgetreten hatte, als sein Eigentum. Das Betreibungsamt eröffnete hierauf das Widerspruchsverfahren, und zwar über das Retentionsrecht nach Art. 109 und über das Eigentum nach Art. 106/107 SchKG. Während die Fristansetzung an Schmid zur Klage auf Aberkennung des Retentionsrechts der Möbel-Pfister A.-G. unangefochten blieb, führte Fivian gegen die ihm zugestellte Fristansetzung zur Klage auf Feststellung seines Eigentums Beschwerde mit dem Antrage, sie sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, den Gläubiger Schmid zur Klage gegen ihn aufzufordern. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde geschützt, die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen hat auf Rekurs des Gläubigers hin die Klägerrolle im Eigentumsprozess wiederum Fivian zugewiesen. Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht erneuert Fivian seinen Beschwerdeantrag.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Beim Entscheid darüber, ob das Widerspruchsverfahren nach Art. 106/107 oder nach Art. 109 SchKG durchzuführen sei, kommt es, wenn wie hier Rechte an körperlichen Pfändungsgegenständen streitig sind, ausschliesslich auf die Gewahrsamsverhältnisse an, und bei der Beurteilung der Frage, in wessen Gewahrsam sich ein solcher Gegenstand befinde, ist allein massgebend, wer ihn in seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt hat (BGE 54 III 148). Nach dem Schein des bessern Rechts, auf den die kantonalen Instanzen abgestellt haben, richtet sich die

Verteilung der Parteirollen im Prozesse nur dann, wenn das Widerspruchsverfahren Rechte an unkörperlichen Pfändungsgegenständen wie Forderungen oder Anteilen an Gemeinschaftsvermögen betrifft (BGE 67 III 52).

2. — Das Widerspruchsverfahren über Rechte an körperlichen Gegenständen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht nur dann nach Art. 109 SchKG durchzuführen, wenn der Dritte, dessen Ansprüche gerade zum Austrag zu bringen sind, an der streitigen Sache den Gewahrsam oder Mitgewahrsam hat, sondern auch dann, wenn ein anderer Dritter (ein Vierter) die tatsächliche Gewalt über die Sache im eigenen Namen ausübt (BGE 24 I 347 = Sep.Ausg. 1 S. 79, BGE 67 III 146). Hat jedoch ein solcher (vierter) Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für den Schuldner inne, so sind eben die gesetzlichen Voraussetzungen für das Widerspruchsverfahren nach Art. 106/107 SchKG erfüllt.

Ein derartiger Fall liegt hier vor. Die Möbel-Pfister A.-G. übt die tatsächliche Gewalt über die streitigen Möbel nur zur Wahrung des von ihr beanspruchten Retentionsrechtes aus. Im übrigen hat sie den Gewahrsam daran für den Schuldner inne, wogegen der Rekurrent trotz der Abtretung der Rechte aus dem Kaufvertrag keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Möbel besitzt. Mit Recht hat also das Betreibungsamt die Eigentumsansprache des Rekurrenten nach Art. 106/107 SchKG behandelt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Entscheid vom 22. Januar 1945 i. S. Schoch.

Summarisches Konkursverfahren. Zeitpunkt der Verwertung.

1. Im summarisch durchgeführten Konkurse sind nach Abschluss des Kollokationsverfahrens alle Konkursaktiven beförderlich zu verwerten (Art. 231 Abs. 3, 243 Abs. 3 u. 256 SchKG).

2. Gründe, die einen Aufschub der Verwertung rechtfertigen.